

## **Antrag**

**des Abg. Jan-Peter Röderer u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz**

### **Unterstützung und Förderung für Waldumbau und Wiederaufforstung im Land**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. in welcher Höhe Fördermittel der EU, des Bundes und des Landes 2019, 2020 und 2021 zur Verfügung standen, um die Waldschäden nach den Trockenjahren aufzuarbeiten und die Wiederaufforstung zu unterstützen;
2. in welcher Höhe Fördermittel im Jahr 2022 dafür zur Verfügung standen und stehen, und aus welchen Quellen sich diese speisen (EU-Mittel, Bund, Land, Haushaltstitel);
3. in welchem Umfang mit diesen Mitteln bislang Wiederaufforstungsmaßnahmen gefördert wurden (möglichst mit Angabe der geförderten Fläche);
4. welche Auflagen mit den Fördermitteln verbunden waren und in welchem Umfang dabei großflächig unter Maschineneinsatz gepflanzt wurde sowie gelenkte oder ungelenkte Sukzession gefördert wurde;
5. welche Baumarten dabei gepflanzt werden durften, insbesondere im Hinblick auf wärme- oder trockenheitstolerantere Arten;
6. welcher Anteil (von welcher Gesamtfläche) des durch die Trockenjahre stark geschädigten Waldes bislang wieder durch Bepflanzung aufgeforstet bzw. wiederbewaldet wurde;
7. inwieweit damit verbunden auch der Waldumbau weg von reinen Fichten- oder Kieferbeständen hin zu naturnahen Misch- und Laubmischwäldern vorangetrieben wurde;

8. welche Hilfen für Waldbesitzer und Wiederbewaldung sowie Waldumbau in den kommenden zwei Jahren geplant sind und wie sich diese hinsichtlich der Förderziele und der Mittelherkunft zusammensetzen;
9. inwieweit die oben erfragten Mittel Bestandteil der „Waldstrategie 2050“ waren und sind und wie diese Strategie kurz- und mittelfristig finanziell ausgestattet ist und weiterhin umgesetzt werden soll.

12.10.2022

Röderer, Weber, Storz, Rolland, Steinhülb-Joos SPD

### Begründung

Nach den zwei sehr trockenen Jahren und den daraus resultierenden weitreichenden Waldschäden haben Bund und Land Hilfen in Aussicht gestellt und Fördermittel und Zuschüsse ausgereicht, um das Schadholz aufzuarbeiten und den Waldumbau sowie die Wiederaufforstung zu unterstützen. In diesem Zusammenhang entstand die Waldstrategie 2050, die langfristig den Waldumbau und Wiederaufbau fördern und begleiten sollte. Es stellen sich daher Fragen nach der Umsetzung dieser Hilfen, nach der erreichten Wiederbewaldung und nach dem Stand, wie der Waldumbau bewerkstelligt wird. Insbesondere soll der Antrag auch beleuchten, wie diese Hilfe in den nächsten Jahren weitergehen soll.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 9. November 2022 Nr. MLRZ-0141-1/7/2 nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. in welcher Höhe Fördermittel der EU, des Bundes und des Landes 2019, 2020 und 2021 zur Verfügung standen, um die Waldschäden nach den Trockenjahren aufzuarbeiten und die Wiederaufforstung zu unterstützen;*

Zu 1.:

Zur Bewältigung der Extremwetterfolgen im Wald stehen den Waldbesitzern in Baden-Württemberg seit dem Jahr 2019 über die regulären forstlichen Fördertatbestände hinaus auch über Teil F der Verwaltungsvorschrift Nachhaltige Waldwirtschaft bereitgestellte Unterstützungsangebote zur Verfügung. Die zur Unterstützung bei der Bewältigung der Extremwetterfolgen ausbezahlten Mittel werden dem Land durch den Bund zu 60 % über die Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) erstattet.

Fördermittel der EU stehen zur Bewältigung der Waldschäden nach den Trockenjahren nicht zur Verfügung.

Das Förderangebot beschränkte sich im Jahr 2019 auf die Unterstützung einer schnellen Verwertung der von Borkenkäfern befallenen Gipfel. Im Jahr 2020 wurde dieses erste Förderangebot dann um eine breite Palette an Unterstützungstatbeständen bei der Bewältigung des Schadholzanfalls und der Wiederbewaldung der entstandenen Schadflächen erweitert.

Im jeweiligen Jahr standen Mittel bis zur Höhe der im folgenden genannten Beträge zur Verfügung (gerundete Beträge):

2019:	0,815 Mio. Euro	davon Bund: 0,489 Mio. Euro
2020	22,083 Mio. Euro	davon Bund: 13,250 Mio. Euro
2021	27,480 Mio. Euro	davon Bund: 16,488 Mio. Euro

*2. in welcher Höhe Fördermittel im Jahr 2022 dafür zur Verfügung standen und stehen, und aus welchen Quellen sich diese speisen (EU-Mittel, Bund, Land, Haushaltstitel);*

Zu 2.:

Die Unterstützung der Waldbesitzer bei der Bewältigung der Extremwetterfolgen erfolgt 2022 analog der Vorjahre über Teil F der Verwaltungsvorschrift nachhaltige Waldwirtschaft.

Die für die Unterstützungsmaßnahmen vom Land ausgezahlten Beträge werden weiterhin zu 60 % vom Bund über die GAK erstattet. EU-Mittel stehen weiterhin nicht zur Verfügung.

Der Bund stellte dem Land 2022 zur Bewältigung der Extremwetterereignisse über die GAK Mittel in Höhe von bis zu 21,704 Mio. Euro bereit, was ergänzt um den Finanzierungsanteil des Landes verfügbare Gesamtmittel in Höhe von rd. 36,173 Mio. Euro ergibt.

Eine unterjährige Prognose des zu erwartenden Antragsvolumens zeigte, dass die 2022 bereitstehenden Mittel wegen der in diesem Jahr erst spät auftretenden Borkenkäfer- und Dürreschäden erwartbar nicht vollständig durch die Waldbesitzer abgerufen werden. Auf dieser Basis ist mit einem Minderbedarf von mindestens 5 Mio. Euro zu rechnen.

*3. in welchem Umfang mit diesen Mitteln bislang Wiederaufforstungsmaßnahmen gefördert wurden (möglichst mit Angabe der geförderten Fläche);*

Zu 3.:

Die im Jahr 2019 zur Verfügung stehenden Mittel zur Bewältigung der Extremwetterfolgen waren ausschließlich für die Aufarbeitung von Schadholz verwendbar. Mittel zur Wiederbewaldung der aufgrund der Extremwetterereignisse entstandenen Schadflächen konnten ab dem Jahr 2020 zur Verfügung gestellt werden.

Auszahlungsjahr	Ausbezahlte Mittel für Wiederaufforstung	Damit geförderte Wiederaufforstungsfläche
2019	0 €	0 ha
2020	12.148 €	18 ha
2021	2.148.635 €	420 ha

Da die Auszahlung der entsprechenden Maßnahmen in 2022 überwiegend zum Jahresende erfolgt, wird von der Angabe eines wenig aussagekräftigen Zwischenstandes abgesehen.

*4. welche Auflagen mit den Fördermitteln verbunden waren und in welchem Umfang dabei großflächig unter Maschineneinsatz gepflanzt wurde sowie gelenkte oder ungelenkte Sukzession gefördert wurde;*

Zu 4.:

Die Zuwendungen für die Wiederbewaldung von Kalamitätsflächen werden in Anlehnung an die Waldentwicklungstypenrichtlinie des Landes Baden-Württemberg sowie nach Maßgabe des Praxisleitfadens des Ministeriums für die Wiederbewaldung von Kalamitätsflächen vom 27. Januar 2020 gewährt. Darauf basierend enthält die Verwaltungsvorschrift nachhaltige Waldwirtschaft eine Vielzahl von Zuwendungsvoraussetzungen, z. B. hinsichtlich Mischungsformen und -anteilen, Standortsgerechtigkeit, Mindest-, und Maximalstückzahlen, Mindestflächen u. a. m.

Die fördermittelunterstützt begründeten Kulturen müssen durch den Waldbesitzer für mindestens 10 Jahre erhalten werden.

Hinsichtlich der Art der Ausführung der Pflanzarbeiten werden derzeit keine Informationen erfasst. Erfahrungsgemäß wird jedoch weit überwiegend ohne maschinelle Unterstützung gepflanzt.

Sofern es die waldbauliche Situation zulässt, wird in Fällen der Wiederbewaldung der Entwicklung einer klimaanpassungsfähigen Naturverjüngung Vorrang eingeräumt, diese aber grundsätzlich nicht gefördert. Zuwendungen werden im Bereich der natürlichen Sukzession insbesondere gewährt, um die Diversität an Baumarten zu erhöhen, indem vorhandene, wuchsunterlegene klimaanpassungsfähige Baumarten durch geeignete Pflegemaßnahmen begünstigt werden. Diese sogenannte Mischwuchsregulierung ist in den aufgrund der Extremwetterereignissen entstandenen Flächen nach Teil F der Verwaltungsvorschrift nachhaltige Waldwirtschaft (VwV NWW) förderfähig.

Mischwuchsregulierung wurde nach Teil F der Verwaltungsvorschrift nachhaltige Waldwirtschaft (VwV NWW) seit 2020 in folgendem Umfang gefördert:

Auszah- lungs- jahr	Nach Teil F ausbezahlte Mittel für Mischwuchs- regulierung	Damit geförderte Fläche
2020	11.648 €	18 ha
2021	25.665 €	38 ha

Da die Auszahlung der entsprechenden Maßnahmen in 2022 überwiegend zum Jahresende erfolgt, wird von der Angabe eines wenig aussagekräftigen Zwischenstandes abgesehen.

*5. welche Baumarten dabei gepflanzt werden durften, insbesondere im Hinblick auf wärme- oder trockenheitstolerantere Arten;*

Zu 5.:

Grundsätzlich ist für die Waldbesitzer die Wahl eines breiten Baumartenspektrums möglich, welches auch eine breite Palette an trockenheitstoleranten Laubböhlzern, darunter insbesondere auch die heimischen Eichen, umfasst. Von einer Förderung ausgeschlossen sind insbesondere invasive Arten sowie fremdländische Arten mit nur geringer oder negativer Anbauerfahrung in Deutschland.

*6. welcher Anteil (von welcher Gesamtfläche) des durch die Trockenjahre stark geschädigten Waldes bislang wieder durch Bepflanzung aufgeforstet bzw. wiederbewaldet wurde;*

Zu 6.:

Der Wald in Baden-Württemberg ist durch die Trockenheit der vergangenen Jahre deutlich geschädigt. Die auftretenden Schadbilder sind dabei äußerst inhomogen. Neben geschädigten Einzelbäumen zeigen sich häufig auch kleinflächige Schäden, auf welchen oft bereits Naturverjüngung vorhanden ist oder aufgrund der geänderten Lichtverhältnisse erwartet werden kann. Daneben bestehen aber auch großflächigere Schadflächen, auf welchen sich nicht immer ausreichend Naturverjüngung einstellt. Aufgrund dieser inhomogenen Schadsituation ist die Erfassung der geschädigten Gesamtfläche nicht möglich.

Auch die durch die Waldbesitzer ohne Förderung aktiv wiederbewaldeten Flächen werden nicht erfasst, weshalb ein anteiliges Verhältnis durch Bepflanzung wiederbewaldeter geschädigter Flächen nicht genannt werden kann.

*7. inwieweit damit verbunden auch der Waldumbau weg von reinen Fichten- oder Kieferbeständen hin zu naturnahen Misch- und Laubmischwäldern vorangetrieben wurde;*

Zu 7.:

Ziel des Landes im Rahmen der Wiederbewaldung ist die Begründung von stabilen Laub- und Mischwäldern. Über die Verwaltungsvorschrift nachhaltige Waldwirtschaft geförderte waldbauliche Maßnahmen zielen daher stets auf eine Entwicklung der Wälder hin zum Laub- oder Mischwald ab. Für mit Fördermitteln des Landes begründete Forstkulturen ist daher stets ein Mindestlaubholzanteil sowie die Zusammensetzung aus mehreren Baumarten festgelegt.

*8. welche Hilfen für Waldbesitzer und Wiederbewaldung sowie Waldumbau in den kommenden zwei Jahren geplant sind und wie sich diese hinsichtlich der Förderziele und der Mittelherkunft zusammensetzen;*

Zu 8.:

Das Land beabsichtigt die derzeitigen Förderatbestände zu Waldumbau und Wiederbewaldung auch in den kommenden Jahren grundsätzlich beizubehalten. Die hierfür zur Verfügung stehenden Mittel werden anteilig durch den Bund über die Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) mitfinanziert. Die Haushaltsentwürfe des Bundes für 2023 und des Landes für 2023/2024 befinden sich derzeit noch in der parlamentarischen Beratung. Deshalb sind belastbare Aussagen zur Finanzausstattung für 2023 und 2024 derzeit noch nicht möglich.

Auf Seiten des Bundes ist bezüglich der Finanzierung der Wiederbewaldung der Schadflächen der Förderbereich 5F der GAK maßgeblich. Dieser ist bundeseitig derzeit nur bis zum Ende des Jahres 2023 ausfinanziert. Die Höhe der 2024 durch das Land für Zwecke der Wiederbewaldung bereitstellbaren Mittel hängt damit von der weiteren Mittelbereitstellung durch den Bund im Förderbereich 5F der GAK ab.

*9. inwieweit die oben erfragten Mittel Bestandteil der „Waldstrategie 2050“ waren und sind und wie diese Strategie kurz- und mittelfristig finanziell ausgestattet ist und weiterhin umgesetzt werden soll;*

Zu 9.:

Die oben erfragten Mittel unterstützen ein wesentliches Ziel des Waldstrategie-Prozess, den Wald in Baden-Württemberg als bedeutenden Teil unserer Natur und Landschaft klimatolerant, resilient und zukunftsfähig zu erhalten.

Die für den Waldumbau vorgesehenen Haushaltsmittel sind als eigene Haushaltsstellen in der GAK, außerhalb der Waldstrategie, etatisiert. Für den umfassenden und weiterreichenden Waldstrategie-Prozess wurde im Staatshaushaltsplan 2022 im Einzelplan 08 (Kap. 0831) die neue Titelgruppe 80 „Waldstrategie Baden-Württemberg 2050“ eingeführt und 2022 mit 1,7 Mio. Euro ausgestattet, um einen Start in die weitere Umsetzungsphase zu ermöglichen.

Die Mittel der Waldstrategie sind erforderlich und werden genutzt, um für die in einem breiten Beteiligungsprozess erarbeiteten Themenfelder und Ziele die dringendsten operativen Maßnahmen und Konzepte auszuarbeiten. Erste Maßnahmen wurden mit den im Jahr 2022 bereitgestellten Mitteln auch bereits begonnen. So wurde beispielsweise für den Biodiversitätserhalt die Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption Waldnaturschutz sowie die Überarbeitung der Waldentwicklungstypenrichtlinie als wichtiges Werkzeug zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel begonnen und die Entwicklung des Waldportals Baden-Württemberg als digitale Plattform für alle Wald-Themen und unter anderem auch für eine zukünftige digitale forstliche Förderantragstellung initiiert. Um die vielfältigen gesellschaftlichen Ansprüche an den Wald im Sinne einer tragenden Waldstrategie aufzugreifen und zu bearbeiten, wurde das Dialogforum „Miteinander Wald erleben“ ins Leben gerufen.

Inwiefern ab 2023 zusätzliche Mittel zur Verfügung stehen, um zum Beispiel eine landesweite Waldnaturschutzberatung, ein Fernerkundungszentrum an der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt oder die Professionalisierung im Risiko- und Krisenmanagement und in der Prävention von Waldbränden umzusetzen, hängt vom Ergebnis der laufenden Haushaltsberatungen im weiteren parlamentarischen Verfahren ab.

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz